



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 140/2024/2025 3. Liga

Spiel: FC Energie Cottbus – SG Dynamo Dresden

Datum: 25.01.2025

10.04.25 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 10.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem FC Energie Cottbus und der SG Dynamo Dresden vom 25.01.2025.

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag vom 28.02.2025 verwiesen.

Zu diesem Strafantrag hat sich der FC Energie Cottbus trotz mehrfacher Aufforderung nicht erklärt, somit nicht zugestimmt. Dadurch hat er allerdings auch keinerlei Einwendungen erhoben. Insbesondere waren die tatsächlichen Feststellungen nicht in Zweifel gezogen worden. Daher sieht auch das DFB-Sportgericht im summarischen Verfahren keinen Anlass, von der beantragten Geldstrafe abzuweichen, die es jedenfalls auf Grund der Antragsbegründung für gerechtfertigt und angemessen erachtet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★

OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016



eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. FC Energie Cottbus e. V.
2. Rechtsanwalt Horst Kletke

28.02.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem FC Energie Cottbus und der SG Dynamo Dresden am 25.01.2025 in Cottbus

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der FC Energie Cottbus wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.200,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der FC Energie Cottbus.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung. Der FC Energie Cottbus hat keine Stellungnahme abgegeben.

Ergänzende Begründung:

In der 90. Spielminute (erste Minute der Nachspielzeit) wurden aus dem Cottbuser Zuschauerbereich an der Eckfahne heraus insgesamt vier Becher in die Richtung des Schiedsrichterassistenten und eines Dresdener Spielers geworfen. Es wurde niemand getroffen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich bzw. im Innenraum befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Werfen von Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 300,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.200,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 07.03.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –